

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Inneren  
(EDI)

Per E-Mail:

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

[marktkontrolle@bag.admin.ch](mailto:marktkontrolle@bag.admin.ch)

Liestal, 6. Mai 2025  
BUD

## **Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Mit Brief vom 4. Februar 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und lassen Ihnen folgende Rückmeldung zukommen:

Wir begrüssen ausdrücklich die Einführung der Weiterbildungspflicht. Diese Massnahme ist essenziell, um sicherzustellen, dass die Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber ihr Wissen regelmässig auffrischen und sich über neue Entwicklungen in ihrem Bereich informieren. Wir beantragen, die Minimalanforderungen an den Inhalt der Weiterbildungen zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem übergeordneten Ziel der Weiterbildungspflicht optimal dienen. Im Hinblick auf die Rechtsgleichheit der Fachbewilligungspflichtigen und einen harmonisierten praktikablen Vollzug beantragen wir zudem, die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung gesetzlich nicht mehr vorzusehen.

Weiter erachten wir die Einführung der obligatorischen Weiterbildungspflicht für Betreibende öffentlicher Bäder als wichtig, weil der fachgerechte Umgang mit kritischen Stoffen wie Biozidprodukten nicht nur der Sicherheit der Anwenderinnen und Anwender, sondern auch der Lufthygiene dient und hilft, Geruchsemissionen im Umfeld zu reduzieren.

Die vorgesehene Einrichtung eines zentralen Fachbewilligungs-Registers erachten wir als äusserst wichtig und befürworten eine zeitnahe Realisierung. Wir regen an, bereits im Rahmen der vorliegenden Revision die notwendigen Grundlagen für die Datenübermittlung und Meldepflicht zu schaffen, um künftig eine reibungslose Implementierung zu gewährleisten.

Im Weiteren empfehlen wir, eine zeitliche Staffelung der Übergangsfrist für die Gültigkeit bisheriger Fachbewilligungen in Erwägung zu ziehen. Dies würde dazu beitragen, eine Ballung des Weiterbildungsbedarfs zu vermeiden und eine gleichmässiger zeitliche Verteilung der Weiterbildungsaktivitäten zu ermöglichen.

Beiliegend finden Sie für die drei Fachbewilligungsverordnungen das entsprechende Formular mit unseren Anträgen, Ergänzungen und Bemerkungen zur vorgesehenen Revision.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilage  
– Antwortformular

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation: AUE

Adresse: Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Kontaktperson: Sandro Luisoli

Telefon: 061 552 54 51

E-Mail: sandro.luisoli@bl.ch

Datum:

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) sowie [marktkontrolle@bag.admin.ch](mailto:marktkontrolle@bag.admin.ch).

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

# Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

## Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; ..... 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; ..... 10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 17

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

### 1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

<b>Allgemeine Bemerkungen:</b>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird:</p> <p>Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p><b>Antrag 1:</b> Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p><b>Antrag 2:</b> Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p><b>Antrag 3:</b> Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen, gemäss Art. 9, sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen, wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten (gemäss Art. 8).</p> <p><b>Antrag 4:</b> Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation soll aufgehoben werden.</p>
--------------------------------	--

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			<p>Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert.</p> <p><b>Antrag:</b> Es ist zu prüfen, ob die Fachbewilligungspflicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdeshinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2			<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnigte Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p><b>Antrag:</b> Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)."</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3			<p><b>Hinweis:</b> Im Art. 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4	2		<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p><b>Antrag:</b> Der Satz ist folgendermassen umzuformulieren: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
4			<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p><b>Antrag:</b> Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5			<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p><b>Antrag:</b> Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p><b>Antrag:</b> Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p><b>Antrag:</b> Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p><b>Antrag:</b> Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p><b>Antrag:</b> Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p><b>Antrag:</b> Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine amtliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

9		<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p> <p><b>Antrag:</b> Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10		<p>Generell sind wir äusserst skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation für eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 nicht abdecken. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso überhaupt die Anerkennung von Berufserfahrung hier gewährt wird, während sie z. B. bei der Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel nicht möglich ist.</p> <p>Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass Personen Berufserfahrung anerkannt wurde, obwohl sie über die aktuellen Bestimmungen des Biozidrechts sowie auch von GHS offensichtlich keine ausreichenden Kenntnisse hatten, bzw. seit der Aufhebung des Giftrechts keine Weiterbildung mehr gemacht haben und sogar noch den alten Giftprüfungsausweis geltend machen.</p> <p><b>Antrag:</b> Art. 10 betreffend Anerkennung von Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
12		<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p><b>Antrag:</b> Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14		<p><b>Hinweis:</b> Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
14		d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p><b>Antrag:</b> Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p><b>Antrag:</b> Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle fünf Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p><b>Antrag:</b> Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	3	<p><b>Hinweis:</b> Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4		<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, ist daher ungenügend.</p> <p><b>Antrag 1:</b> Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p><b>Antrag 2:</b> Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-/Bronopol-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
--------	---	--	--

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

### 2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

#### Allgemeine Bemerkungen:

Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:

- Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden.
- Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden.
- Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. Kunden werden vor Ort genötigt, in bar zu bezahlen, ohne vorgängige Offerte. Das Problem besteht vor allem in Grenzregionen. Die ausführenden Dienstleister sind für die Vollzugsbehörden nicht greifbar.

Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.

-----  
Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.

#### **Antrag 1:**

Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.

#### **Antrag 2:**

Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)

#### **Antrag 3:**

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten (gemäss Art. 7).

#### **Antrag 4:**

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation soll aufgehoben werden.

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p><b>Antrag 5:</b> Es ist zu prüfen, mit welchen Massnahmen der Bund bei nicht sachgerechter Ausführung von Schädlingsbekämpfungen in der Schweiz die entsprechenden ausländischen Dienstleister belangen, bzw. die Zusammenarbeit mit den entsprechenden ausländischen Behörden intensivieren kann.</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p><b>Hinweis:</b> Im Art. 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.</p>
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p><b>Antrag:</b> Der Satz ist folgendermassen umzuformulieren: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
4	1		<p>Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrags vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung an die Anleitung ist missverständlich (die Anleitung ist nicht nur auf kleinräumige Bekämpfungen beschränkt).</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p><b>Antrag 1:</b> Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Art. 2 Absatz 1 für die <del>kleinräumige</del> Schädlingsbekämpfung einzusetzen...".</p>
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p><b>Antrag:</b> Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidprodukts und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass auch für die Weiterbildung eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Es ist unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere dann, wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, hat spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens zu erfolgen.</p> <p><b>Antrag:</b> Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung gemäss Anhang 3 Ziffer 6 beantragen wir, dass die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist (anstelle einer nicht näher definierten Lernkontrolle).</p>
7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p><b>Antrag:</b> Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

8			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Art. 9 betreffend Anerkennung von Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p><b>Hinweis:</b> Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p><b>Antrag:</b> Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen, je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1	1	1.9	<p><b>Antrag:</b> Bezüglich Vorsorgeprinzip ist in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hinzuweisen, insbesondere auf die zu treffenden Schutzvorkehrungen bezüglich Dritter und der Umwelt, sowie die periodische Überprüfung, ob die verwendeten Produkte zugelassen sind und allenfalls Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p><b>Antrag:</b> In Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p><b>Antrag:</b> Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein und die Formulierungen in Bst. a-c sind unklar.</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p><b>Antrag 1:</b> Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen ausreichend sind, d. h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p><b>Antrag 2:</b> Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p> <p><b>Antrag 3:</b> Die Bewertungen unter a, b und c sind zu gewichten und es ist zu präzisieren, wie die Gesamtnote berechnet wird.</p>
Anh. 2	8	3	<p><b>Hinweis:</b> Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag 1:</b> Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p><b>Antrag 2:</b> Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien  
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

### 3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

<b>Allgemeine Bemerkungen:</b>			<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass ausschliesslich Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von anderen Personen vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akut toxischen Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p><b>Antrag 1:</b> Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p><b>Antrag 2:</b> Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte).</p> <p><b>Antrag 3:</b> Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen, gemäss Art. 7, sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten (gemäss Art. 6).</p> <p><b>Antrag 4:</b> Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation soll aufgehoben werden.</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das möglicherweise als Wirkstoff zur Bekämpfung zugelassen werden soll.</p> <p><b>Antrag:</b> Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffe vollständig ist (z. B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffe bzw. Stoffgruppen ausweitet (beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen").
3	2		<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p><b>Antrag:</b> Der Satz ist folgendermassen umzuformulieren: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	b	<p>Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig von der Weiterbildungseinrichtung ist. Insbesondere muss klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p><b>Antrag 1:</b> An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p><b>Antrag 2:</b> Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p><b>Antrag 3:</b> Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3			<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p><b>Antrag:</b> Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7			<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Art. 10 betreffend Anerkennung von Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
11			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13			<p><b>Hinweis:</b> Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
13		d	(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p><b>Antrag:</b> Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18			<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag:</b> Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. Ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1			<p><b>Antrag:</b> Bezüglich Vorsorgeprinzip ist in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hinzuweisen, insbesondere auf die zu treffenden Schutzvorkehrungen bezüglich Dritter und der Umwelt sowie die periodische Überprüfung, ob die verwendeten Produkte zugelassen sind und allenfalls Verwendungseinschränkungen bestehen.</p>
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p><b>Antrag:</b> In Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p><b>Antrag:</b> Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>

## Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein und die Formulierungen in Bst. a–c sind unklar.</p> <p><b>Antrag 1:</b> Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen ausreichend sind, d. h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p><b>Antrag 2:</b> Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p> <p><b>Antrag 3:</b> Die Bewertungen unter a, b und c sind zu gewichten und es ist zu präzisieren, wie die Gesamtnote berechnet wird.</p>
Anh. 2	8	3	<p><b>Hinweis:</b> Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p><b>Antrag 1:</b> Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p><b>Antrag 2:</b> Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffe gemäss Art. 2 gibt.</p> <p><b>Antrag:</b> Es sind für alle Stoffe gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien  
Vernehmlassung**

<b>Fazit</b>	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung